



Landesrechnungshof Brandenburg

Bericht

**an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen
des Landtages Brandenburg**

gemäß § 88 Abs. 2 LHO

**über die Prüfung der Finanzhilfen nach dem
Zukunftsinvestitionsgesetz im Land Brandenburg**

- Stand der Maßnahmenumsetzung: 31. Dezember 2009 -

Potsdam, 26. Mai 2010
IV 1 – 36 20 060 - 12/2009

Dieser Bericht des Landesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

Tz.	Inhalt	Seite
	Anlagenverzeichnis.....	3
	Abbildungsverzeichnis	3
	Tabellenverzeichnis	3
	Abkürzungsverzeichnis	4
0	Wesentliche Prüfungsergebnisse.....	5
1	Anlass und Inhalt des Berichtes	7
1.1	Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz	7
1.2	Prüfungsmethodik und -ziel.....	9
2	Verfahren der Mittelsteuerung	9
3	Mittelverteilung.....	12
4	Mittelabfluss	14
5	Kurzbeschreibung der Maßnahmen	17
6	Einhaltung der vorgegebenen Kriterien	19
6.1	Zusätzlichkeit.....	19
6.2	Doppelförderung.....	19
6.3	Nachhaltigkeit.....	19
6.4	Bedeutsamkeit.....	20
7	Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen	23
8	Fazit und Ausblick.....	24

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Investitionsvolumen, öffentlicher Anteil und Aufteilung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz auf die Förderbereiche für alle Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg per 31. Dezember 2009

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Aufteilung der Finanzmittel und Förderbereiche

Abbildung 2: Zusammensetzung des Gesamtinvestitionsvolumens

Abbildung 3: Verteilung der Finanzhilfen nach dem ZulInvG im Land Brandenburg

Abbildung 4: Investitionsvolumen im Land Brandenburg

Abbildung 5: Kostenverteilung der Kleinmaßnahmen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Mittelabfluss im Land Brandenburg per 31. Dezember 2009

Tabelle 2: Mittelabfluss in den geprüften drei kreisfreien Städten und fünf Landkreisen

Tabelle 3: Kostenstruktur der Vorhaben innerhalb des Gesamtinvestitionsrahmens

Tabelle 4: Verteilung der Kleinmaßnahmen auf die Förderbereiche

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ILB	InvestitionsBank des Landes Brandenburg
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof
MdF	Ministerium der Finanzen
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
Tab.	Tabelle
Tz(n).	Textziffer(n)
VV-ZuInvG	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsge- setzes
ZuInvG	Zukunftsinvestitionsgesetz

0 Wesentliche Prüfungsergebnisse

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte die Gewährung und Verwendung von Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz und stellte dabei Folgendes fest:

- 0.1 Bis zum 31. Dezember 2009 wurden im Land Brandenburg etwa 1.900 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 429,0 Mio. Euro in das Programm des Zukunftsinvestitionsgesetzes aufgenommen. Davon haben Maßnahmen, die der Bildungsinfrastruktur zuzuordnen sind, einen Anteil von 67 % an der öffentlichen Finanzierung. Für Maßnahmen der sonstigen Infrastruktur beträgt der Anteil 33 %. Damit könnten nach dem bisherigen Umsetzungsstand die Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes zur Mittelverteilung auf die Förderbereiche erfüllt werden. Insbesondere die Schwerpunktsetzung bei der energetischen Sanierung von Schulen, Hochschulen sowie kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung ist in Brandenburg deutlich erkennbar. (Tz. 3)
- 0.2 Das vom Land gewählte Verfahren der Mittelsteuerung, das anders als bei den Einzelbewilligungsverfahren nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) mehr als die Hälfte der Mittel den Kommunen direkt als pauschale Investitionsmittel zuweist, ist unbürokratisch und ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand organisiert. Es bietet grundsätzlich die Gewähr für einen zügigen Mittelabfluss. (Tz. 2)
- 0.3 Die Vorhabensträger haben bis zum 31. Dezember 2009 insgesamt 117,9 Mio. Euro zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Zuge laufender Vorhaben tatsächlich verwendet. Bezogen auf den gesamten öffentlichen Finanzierungsanteil von 457,1 Mio. Euro und entgegen der gesetzlichen Vorgabe, dass die Länder die Finanzhilfen des Bundes mindestens zur Hälfte bis zum 31. Dezember 2009 einsetzen sollten, entspricht das einer Mittelabflussquote von lediglich 25,8 %. (Tz. 4)
- 0.4 Bei einer Reihe von angemeldeten Einzelmaßnahmen war allein aus der Kurzbeschreibung der Maßnahmen die Erfüllung der Förderkriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes nicht erkennbar. Der LRH stellte bei einer Plausibilitätskontrolle der Datensätze fest, dass gegenwärtig noch ein bedeutender Teil der Kurzbeschreibungen nicht den Anforderungen des Bundes entspricht. Hieraus ergibt sich für das Land ein nicht unerhebliches Risiko für mögliche Rückforderungen der Bundesfinanzhilfen. (Tz. 5)
- 0.5 Risiken bei der weiteren Programmumsetzung sieht der LRH darüber hinaus insbesondere beim Nachweis der „Nachhaltigkeit“ nach den Bestimmungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes. So nahmen die Vorhabensträger bei 69 % der geprüften Maßnahmen keine oder nur eine teilweise Betrachtung der Folgekosten vor. Eine

Gegenüberstellung mehrerer Varianten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen lagen nur in 60 % der Fälle vor. Eine verlässliche Einschätzung der durch die Investition verursachten Folgekosten und eine Bewertung ihrer Wirtschaftlichkeit unter Betrachtung des Gesamtnutzungszeitraumes waren somit nur schwer möglich. (Tz. 6.3)

1 Anlass und Inhalt des Berichtes

1.1 Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

Mit dem Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland¹ sollen die Auswirkungen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise abgefedert und die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung verbessert werden. Das Gesetz sieht dazu ein breit gefächertes Maßnahmenpaket vor, das auch als Konjunkturpaket II bezeichnet wird. Teil dieses Konjunkturpaketes sind Finanzhilfen von 10 Mrd. Euro, die der Bund nach Artikel 104b des Grundgesetzes für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewährt.

Nach dem Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZulnvG)² und der zwischen dem Bund und den Ländern hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung³ dienen die Finanzhilfen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und sollen in erster Linie zeitnah zu einer konjunkturellen Belebung führen. Die Mittel sollten daher mindestens zur Hälfte bis zum 31. Dezember 2009 eingesetzt werden. Sie werden trägerneutral für Investitionsmaßnahmen mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur (65 %) und sonstige Infrastruktur (35 %) gewährt (Förderbereiche, § 3 ZulnvG). Die zur Verfügung gestellten Mittel sollen nur für zusätzliche Investitionen verausgabt und schnell nachfragewirksam werden (Zusätzlichkeit, § 3a ZulnvG). Darüber hinaus sind mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes geförderte Maßnahmen nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Entwicklung vorgesehen ist (Nachhaltigkeit). Für Investitionen, die auch nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen vom Bund gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz gewährt werden (Doppelförderung, § 4 ZulnvG). Die Länder und Kommunen haben 25 % des gesamten öffentlichen Finanzierungsanteils zu tragen (Förderquote, § 6 ZulnvG). Die Mittel sollen überwiegend (zu mindestens 70 %) für Investitionen der Kommunen eingesetzt und dürfen nur bis zum 31. Dezember 2011 ausgezahlt werden.

¹ Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416).

² Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulnvG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959, 1973).

³ Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder vom 2. April 2009 (VV-ZulnvG); www.mdf.brandenburg.de.

Nach § 2 ZulnvG entfällt ein Anteil von 3,4285 % des Gesamtförderumfangs auf das Land Brandenburg. Zusammen mit dem Eigenanteil des Landes und der Kommunen stehen somit insgesamt 457,1 Mio. Euro für Investitionen mit den Schwerpunkten Bildungsinfrastruktur sowie sonstige Infrastruktur zur Verfügung (vgl. Abb. 1).

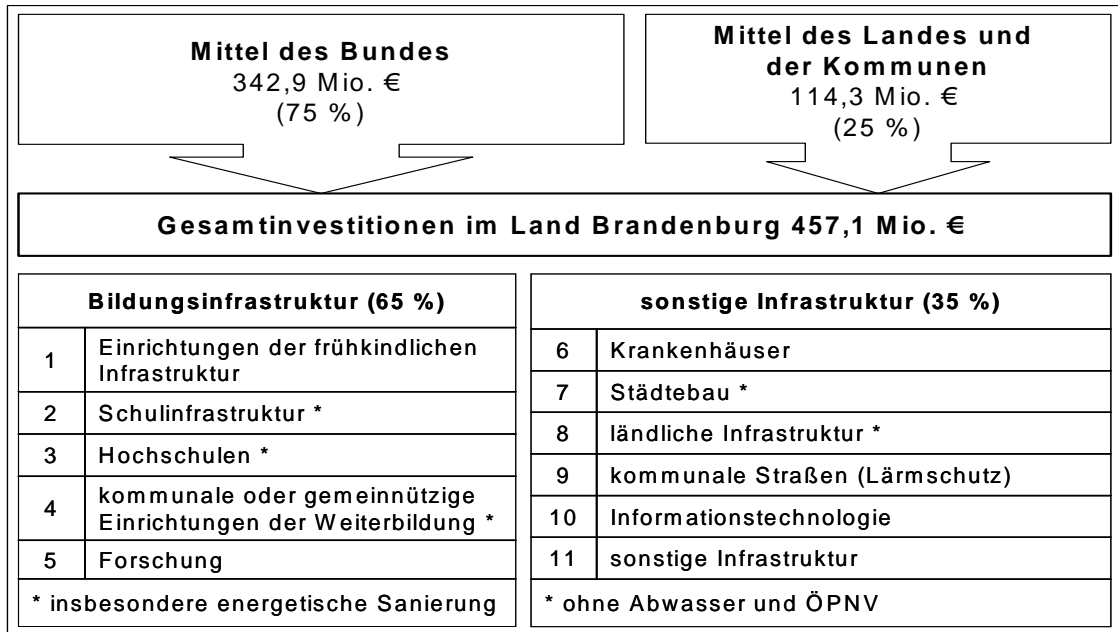


Abb. 1: Aufteilung der Finanzmittel und Förderbereiche

Die brandenburgische Landesregierung verfolgt mit dem Einsatz der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz nachstehende Ziele⁴:

- Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten,
- Umsetzung von zusätzlichen wichtigen Infrastrukturinvestitionen,
- Förderung der bestehenden Wissenschafts- und Forschungslandschaft des Landes,
- Ausbau der führenden Position des Landes Brandenburg im Bereich erneuerbarer Energien und der energiebezogenen Forschung, Einsatz erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Schulen und Kindertagesstätten,
- Verbesserung der ambulanten medizinischen Versorgung in ländlichen Gebieten sowie die Unterstützung des Ausbaus der Netzwerke „Gesunde Kinder“.

⁴ Bericht des Landes Brandenburg nach § 3 Abs. 1 VV-ZulnvG zu den geplanten Investitionen, deren Zielen und Prioritäten im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes (www.mdf.brandenburg.de).

1.2 Prüfungsmethodik und -ziel

Der LRH prüft begleitend den rechtmäßigen, wirtschaftlichen und zweckentsprechenden Einsatz der Finanzmittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz sowie das organisatorische Verfahren zur Umsetzung der Maßnahmen in den Verwaltungen. Die Prüfung ist in verschiedene Phasen gegliedert und soll regelmäßige und zeitnahe Informationen über den Stand der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes liefern, um mögliche Hindernisse und Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Ein solches Risiko für das Land und die Kommunen könnte insbesondere aus den Rückforderungsansprüchen des Bundes bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel entstehen. Mit seinen Prüfungen will der LRH daher einen Beitrag für den zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatz der Finanzhilfen leisten, indem er die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

In der ersten Phase untersuchte der LRH beim Ministerium der Finanzen (MdF) und bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), wie das Land sicherstellt, dass die finanzierten Vorhaben den Kriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes entsprechen. Die zweite Phase beinhaltete Prüfungen in den fünf Landkreisen Barnim, Elbe-Elster, Oberhavel, Oder-Spree, Potsdam-Mittelmark und in den drei kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder). Bei diesen Erhebungen untersuchte der LRH die Verfahren zur Planung, Durchführung und Finanzierung sowie den Umsetzungsstand der Maßnahmen. Die bei dieser Basisprüfung gewonnenen Informationen ermöglichen sowohl einen repräsentativen Überblick über den Stand der Umsetzung als auch eine Bewertung künftiger Risiken. Die Ergebnisse der Basisprüfung sind Grundlage dieses ersten Statusberichtes. Der LRH hat dem MdF Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2 Verfahren der Mittelsteuerung

Die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes sieht vor, durch eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Förderverfahrens die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) so gering wie möglich zu halten⁵. Der LRH untersuchte daher, ob das vom Land gewählte Verfahren der Mittelsteuerung diesem Grundsatz gerecht wird.

⁵ Präambel der VV-ZulInvG vom 2. April 2009, a. a. O.

Das Land hat sich frühzeitig für ein so genanntes Zuteilungsmodell⁶ entschieden. Danach werden 241,5 Mio. Euro oder 53 % der Mittel den Kommunen direkt als Pauschale zugewiesen. Anders als beim Einzelbewilligungsverfahren nach §§ 23, 44 LHO treffen die Landkreise, Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte die eigenverantwortliche Entscheidung über den Mitteleinsatz. Die Verantwortung für den fristgerechten Mittelabruf, die Weiterleitung an den Maßnahmeträger und den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung tragen zu großen Teilen die Landräte und Oberbürgermeister.

Die Federführung für die zentrale Steuerung der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes liegt beim MdF. Im Rahmen dieser Aufgabe hat das MdF unmittelbar nach Inkrafttreten des Zukunftsinvestitionsgesetzes und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung die wesentlichen Verfahrensschritte zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes festgelegt⁷, die notwendigen Abstimmungen mit anderen beteiligten Ressorts geführt sowie eine Informationsplattform im Internet eingerichtet.

Das MdF teilt den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden die Finanzmittel entsprechend den Bestimmungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes, der Verwaltungsvereinbarung und dem Beschluss der Landesregierung⁸ zu. Es hat dazu die ILB mit der Abwicklung der Zahlungen sowie der Führung einer einheitlichen Übersicht über die Eckpunkte und den Verlauf der Vorhaben beauftragt⁹. Als zentrales Steuerungsinstrument richtete die ILB auf ihrer Internet-Homepage das Service-Portal „Wir bauen Zukunft – das Zukunftsinvestitionsgesetz der Bundesregierung“ (<http://zuinv.g.ilb.de/>) ein. Das Portal gibt den täglich aktuellen Stand über die angemeldeten Vorhaben, deren Durchführungszeitraum, die Kosten und die Höhe des Fördermitteleinsatzes wieder. Zu jedem Einzelvorhaben besteht ein Datensatz. Die Website ist öffentlich nicht zugänglich. Zugangsberechtigt sind jeweils die beauftragten Mitarbeiter bei den Landkreisen, den kreisfreien Städten und den Förderressorts sowie das MdF und der LRH.

⁶ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über den Stand der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes durch die Länder vom 20. August 2009 – Gz: I 6 – 2009 – 1025, S. 8.

⁷ Schreiben des MdF an die Landräte und Oberbürgermeister vom 21. Februar 2009 sowie vom 21. April 2009 (www.mdf.brandenburg.de).

⁸ Beschluss vom 17. Februar 2009 (www.stk.brandenburg.de).

⁹ Geschäftsbesorgungsvertrag über die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Land Brandenburg zwischen dem MdF und der ILB vom 22. Juni 2009.

Maßnahmeebene der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter

Die Landkreise berieten die Gemeinden über die Inhalte und die Verfahrensweise der Beantragung, der Mittelauszahlung und des Verwendungsnachweises sowie über die Gestaltung der Kurzbeschreibung der Maßnahmen. Die Gemeinden meldeten ihre Maßnahmen beim zuständigen Landkreis an, wiesen entsprechende Gemeindebeschlüsse nach und erklärten rechtsverbindlich die Sicherstellung der Finanzierung der Eigenmittel. Die Landkreise, hier überwiegend die Kommunalaufsicht bzw. das Rechtsamt, überprüften anhand der Kurzbeschreibung der Maßnahme die Plausibilität des Vorhabens bezüglich der Förderkriterien und Finanzierungsmodalitäten. Änderungen insbesondere bei den Kurzbeschreibungen der Maßnahmen berieten sie mit den Gemeinden. Die Landkreise veranlassten gegebenenfalls eine Neuformulierung und Neuanmeldung und nahmen erst dann die Anmeldung der gemeindlichen Vorhaben im Internetportal der ILB vor.

Die Gemeinden fordern die Fördermittel im 6-Wochenintervall mit Hilfe einheitlicher Listen nach Vorlagen des MdF bei den Landkreisen an. Diese nehmen entsprechende Eintragungen in das Portal vor, empfangen die Fördermittel für alle gemeindlichen und kreiseigenen Maßnahmen, teilen diese auf und leiten sie entsprechend an die Gemeinden weiter. Die Landkreise erinnern die Gemeinden regelmäßig an die Auszahlungstermine und Rückzahlungsfristen. Nach dem Abschluss der Maßnahme geben die Gemeinden gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis in Form einer Schlusserklärung ab. Hierbei besteht letztmalig eine Änderungsmöglichkeit für den Inhalt der Kurzbeschreibung. Danach werden die Eingaben in der ILB-Datenbank vom MdF in die Datenbank des Bundes („ZUKINI“) übertragen.

Maßnahmeebene der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte führen ihre Vorhaben mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes durch die Bau- bzw. Finanzverwaltungsbereiche in eigener Zuständigkeit durch. Im Sinne eines Risikomanagements trafen alle geprüften Landkreise und kreisfreien Städte Festlegungen zur Ablauforganisation. Die Vorhaben wurden in den üblichen Geschäftsablauf eingeordnet, unterliegen jedoch einer gesonderten Berichtspflicht. Den Vorhaben liegt regelmäßig ein Beschluss der Körperschaftsvertretung zugrunde. Grundlage für die Auswahl der angemeldeten Maßnahmen ist bei den Landkreisen primär eine Prioritätenliste bzw. die mittelfristige Finanzplanung. Für alle geprüften Maßnahmen liegt eine Baukostenermittlung vor.

Der LRH hält insgesamt fest, dass das vom Land installierte Verfahren zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes unbürokratisch und ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand organisiert ist. Es bietet grundsätzlich die Gewähr für einen zügigen Mittelabfluss und enthält zugleich Elemente einer Risikovorsorge.

3 Mittelverteilung

Das Gesamtinvestitionsvolumen der Maßnahmen verteilt sich auf Bund, Land und Kommunen sowie im Falle privater Vorhabensträger auf deren Eigenmittel. Der öffentliche Anteil des Investitionsvolumens setzt sich stets zu 75 % aus Mitteln des Bundes sowie zu 25 % aus Mitteln des Landes und der Kommunen zusammen (vgl. Abb. 2).

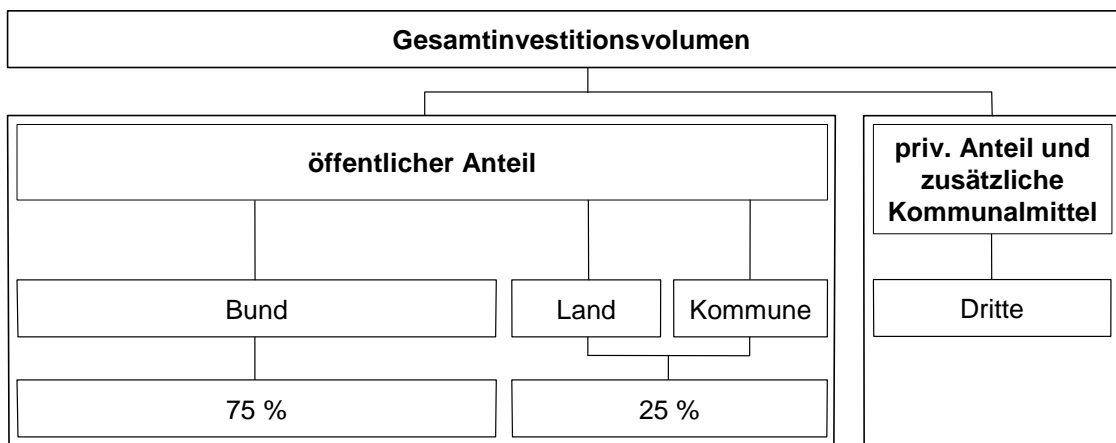


Abb. 2: Zusammensetzung des Gesamtinvestitionsvolumens

Die bereitgestellten Fördermittel sollen überwiegend für Investitionen der Kommunen eingesetzt werden. Darüber hinaus legt § 3 Abs. 2 ZuInvG fest, dass die Finanzhilfen zu 65 % in die Bildungsinfrastruktur und zu 35 % in sonstige Infrastrukturprojekte fließen können.

Der Finanzierungsanteil des Landes und der Kommunen variiert in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Kommunen sowie der Träger der Maßnahmen. Bei finanzschwachen Kommunen übernimmt das Land zusätzlich 5 % der Investitionskosten.

Gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 17. Februar 2009 wurden die Finanzhilfen in drei Investitions-Blöcke aufgeteilt¹⁰:

- a) Pauschalmittel für Maßnahmen der Kommunen und Landkreise,
- b) Mittel für Kommunen mit projektbezogener Zweckbindung und für Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung sowie
- c) Mittel für Landesmaßnahmen.

Die Mittelaufteilung zwischen dem Land, den Landkreisen und den Kommunen ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

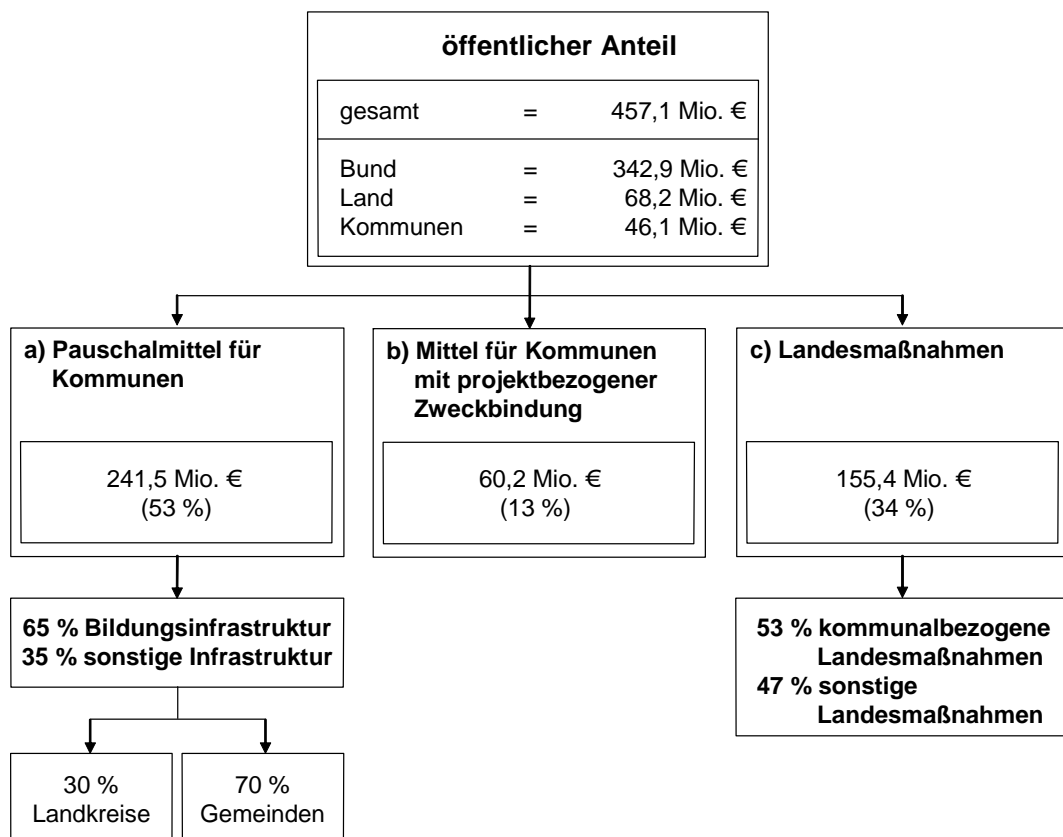


Abb. 3: Verteilung der Finanzhilfen nach dem ZulnvG im Land Brandenburg

Bis zum 31. Dezember 2009 wurden etwa 1.900 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 429,0 Mio. Euro in das Zukunftsinvestitionsprogramm aufge-

¹⁰ Bericht der Arbeitsgruppe Konjunkturstabilisierung zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Land Brandenburg (Landtags-Drucksache 4/7270).

nommen. Die Mittelverteilung auf die elf Förderbereiche ist in der folgenden Abbildung dargestellt (vgl. Abb. 4):

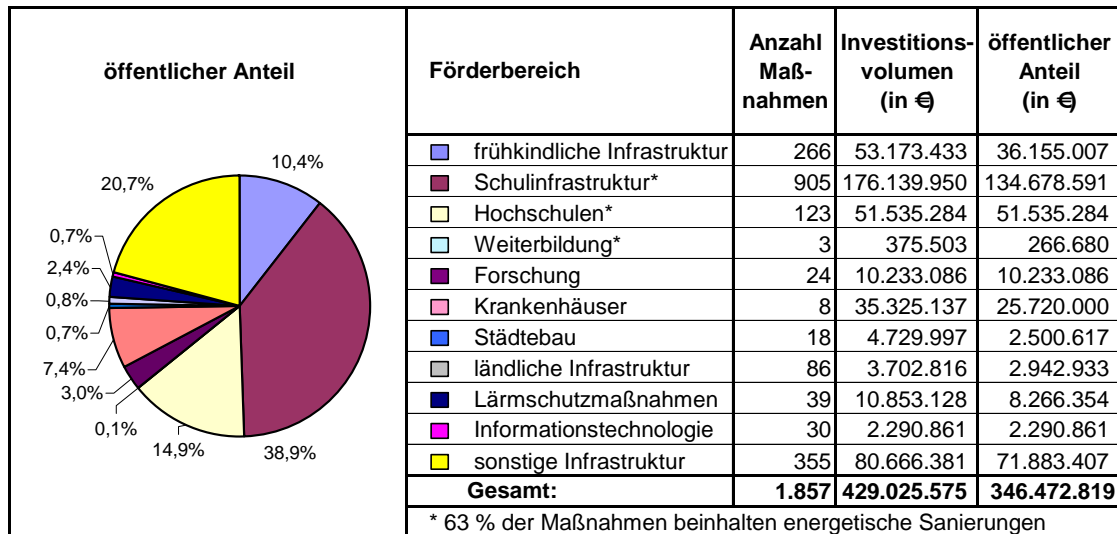


Abb. 4: Investitionsvolumen im Land Brandenburg

Maßnahmen, die der Bildungsinfrastruktur (Förderbereiche 1 bis 5) zuzuordnen sind, haben bisher einen Anteil von 67 % an der öffentlichen Finanzierung. Für Maßnahmen der sonstigen Infrastruktur (Förderbereiche 6 bis 11) beträgt der Anteil 33 %. Das zeigt, dass nach dem bisherigen Umsetzungsstand die Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes zur Mittelverteilung im Land Brandenburg erfüllt werden können.

Insbesondere die Schwerpunktsetzung bei der energetischen Sanierung von Schulen, Hochschulen sowie kommunalen oder gemeinnützigen Einrichtungen der Weiterbildung ist in Brandenburg deutlich erkennbar, da in 63 % der Maßnahmen der Förderbereiche 2, 3 und 4 energetische Sanierungen enthalten sind.

4 Mittelabfluss

Nach § 1 Abs. 2 ZuInvG sollten mindestens 50 % der verfügbaren Finanzhilfen bis zum 31. Dezember 2009 verwendet werden. Die Finanzhilfen kommen zur Auszahlung, sobald sie von den Vorhabensträgern zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Der Bundesrechnungshof prüfte die Mittelverwendung durch die Länder zu diesem Stichtag und berichtete über das Ergebnis an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages¹¹. Er stellte u. a. fest, dass die Länder bis Ende 2009 nur insgesamt 25,1 % der Mittel abgerufen hatten. Die ermittelte „Ab-

¹¹ Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO, a. a. O.

rufquote“ lag dabei zwischen 9,4 % und 43,4 %. Das Land Brandenburg hatte nach dem Bericht des Bundesrechnungshofes 38,5 % der Mittel abgerufen und nimmt damit Rang 5 ein (die zeitweise Rücküberweisung von Mitteln durch die Vorhabensträger wegen der Einhaltung der 6-Wochenfrist ist hier nicht berücksichtigt). Das Ziel des Mittelabrufs von 50 % bis zum 31. Dezember 2009 erreichte somit kein Bundesland.

Der LRH analysierte auf der Grundlage der Daten im Internet-Portal der ILB ebenfalls den Stand der Mittelabrufe sowie den tatsächlichen Mitteleinsatz. Er untersuchte zum Stichtag 31. Dezember 2009¹² die Angaben im ILB-Portal zur Mittelanforderung und zum Mitteleinsatz im Gesamtprogramm und kam zu folgendem Ergebnis:

Zum o. g. Stichtag waren bereits Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 429,0 Mio. Euro angemeldet. Der hierfür veranschlagte öffentliche Finanzierungsanteil (Bund/Land/Kommunen) betrug 346,5 Mio. Euro. Im Zuge laufender Vorhaben haben die Vorhabensträger 117,9 Mio. Euro zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen bis zum 31. Dezember 2009 bereits tatsächlich verwendet. Somit wurden 34,0 % der für die angemeldeten Maßnahmen veranschlagten Finanzhilfen verausgabt. Bezogen auf den gesamten öffentlichen Finanzierungsanteil entspricht das einem Mittelabfluss von 25,8 % (vgl. Tab. 1).

Investitionsvolumen	Staatskanzlei	Ministerien	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden	Land Brandenburg
verfügbar (€)	3.300.000	152.143.333	55.208.656	65.022.403	181.458.941	457.133.333
angemeldet (€)	1.709.161	138.535.899	40.229.726	54.685.435	111.312.597	346.472.818
verwendet (€)	683.664	51.415.489	5.011.031	19.052.356	41.753.581	117.916.121
verwendet von angemeldet	40,0%	37,1%	12,5%	34,8%	37,5%	34,0%
verwendet von verfügbar	20,7%	33,8%	9,1%	29,3%	23,0%	25,8%

Tab. 1: Mittelabfluss im Land Brandenburg per 31. Dezember 2009 (Quelle: ILB/MdF)

Bezogen auf die vom LRH ausgewählten fünf Landkreise und drei kreisfreien Städte beträgt die Mittelabrufquote bei den Vorhaben der kreisangehörigen Gemeinden rund 25 %. Bei den Vorhaben, die in der Zuständigkeit der Landkreise durchgeführt werden, liegt der Anteil dagegen bei nur 14,6 %. In der Gesamtbetrachtung entspricht der

¹² Wegen der Nähe zu diesem Datum wurde der Mittelabruf vom 4. Januar 2010 mit berücksichtigt.

Mittelabfluss in den durch den LRH geprüften Landkreisen und kreisfreien Städten in der Größenordnung dem für das Land Brandenburg ermittelten Wert (vgl. Tab. 2).

Mittelabfluss	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden	gesamt
beantragt (€)	8.733.624	26.724.354	47.761.938	83.219.916
davon tatsächlich abgeflossen (€)	2.312.726	3.900.886	11.885.822	18.099.434
Anteil tatsächlich abgeflossen	26,5 %	14,6 %	24,9 %	21,7%

Tab. 2: Mittelabfluss in den geprüften drei kreisfreien Städten und fünf Landkreisen

Der LRH bemerkt hierzu Folgendes:

Ein Schwerpunkt der geplanten Investitionen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz liegt im Bereich der Bildungsinfrastruktur. Träger der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Oberschulen, Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und Gymnasien) und der Oberstufenzentren im Land Brandenburg sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung und der Zentralisierung von Schulstandorten stehen die Landkreise und kreisfreien Städte vor einer umfassenden baulichen Rekonstruktion und der Neustrukturierung von Bildungseinrichtungen. Hierfür haben sie in der Regel jedoch noch keinen konkreten Planungsvorlauf, so dass das geplante Bauinvestitionsvolumen zwar sehr hoch, die tatsächlichen Bauausgaben zurzeit jedoch noch einen relativ geringen Umfang aufweisen. Nach Aussage der Bauverwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte wird jedoch ab Mitte 2010 von einer Forcierung der Bauarbeiten ausgegangen.

Bei der Gesamtbewertung der konjunkturellen Wirksamkeit der Finanzhilfen ist zu berücksichtigen, dass Bauleistungen für Investitionsvorhaben in der Regel erst nach Fertigstellung abrechenbarer Teilabschnitte oder nach Abschluss der Gesamtmaßnahmen bezahlt werden. Das heißt, der von den Investitionsvorhaben ausgehende konjunkturelle Impuls geht dem eigentlichen Abruf der Mittel zeitlich voraus.¹³ Die Finanzhilfen werden nämlich bereits dann konjunkturell wirksam, wenn die Vorhabens-träger rechtsverbindliche Verträge mit ihren Auftragnehmern, z. B. mit Bau- und Lieferfirmen oder Dienstleistungsunternehmen, abschließen. Die zum Stichtag 31. Dezember 2009 vom LRH erhobenen Daten über den Stand des Mittelabrufs und

¹³ So auch Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO, a. a. O., S. 6.

des tatsächlichen Mitteleinsatzes sind daher nur ein Spätindikator für die konjunkturelle Wirksamkeit der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz.

5 Kurzbeschreibung der Maßnahmen

Bei der Anmeldung eines Vorhabens nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz werden im ILB-Portal alle für die Identifizierung, die Kostenbeurteilung und Zahlungsabwicklung des Vorhabens erforderlichen Daten eingetragen. Diese Daten bilden einen durch den Vorhabensträger bis zum Abschluss des Vorhabens veränderbaren Datensatz. Dieser Datensatz ist gegenüber dem Land und dem Bund der einzige Beleg für den Nachweis der Mittelanforderungen sowie für den Verwendungsnachweis.

Die Kurzbeschreibung der Maßnahme ist dabei die wichtigste Information. Sie ist in ihrer Länge auf 500 Zeichen begrenzt. Der Inhalt und der Umfang der Kurzbeschreibung sind entscheidende Grundlagen für die Prüfung des Vorhabens durch den Bund. Die Qualität und Aussagekraft der Kurzbeschreibung hat somit maßgeblichen Einfluss auf eine zügige und abschließende Entscheidungsfindung über die Einhaltung der Kriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes bzw. über mögliche Mittelrückforderungen durch den Bund.

Der Bund formulierte in den Bund-Länder-Gesprächen am 18. Februar 2009, 26. März 2009 und 14. Mai 2009 seine Anforderungen an die Kurzbeschreibung. Demnach muss sie in sachlicher Hinsicht wesentlich über das hinausgehen, was sich aus dem amtlichen Gemeindeschlüssel und dem Förderbereich ergibt und sollte im Regelfall alle Informationen enthalten, die die Programmkompatibilität und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz zweifelsfrei erkennen lassen. Kriterien sind dabei die eindeutige Identifizierbarkeit (Ort, Art, Inhalt und Umfang) der Maßnahme, die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, der Investitionscharakter, die Bedeutsamkeit sowie die widerspruchsfreie Förderbereichszuordnung. Gegebenenfalls sind die Sonderfälle „energetische Sanierung“ und „Lärmschutz“ zu beschreiben. Neben der Kurzbeschreibung ist gegenüber dem Bund die Erfüllung der Fördervoraussetzungen der längerfristigen Nutzung, der Zusätzlichkeit und der Beachtung des Doppelförderungsverbot durch entsprechende Kennzeichnungen des jeweiligen Datensatzes zu bestätigen.

Der Bund erhält erst nach Abschluss des Vorhabens Einblick in den Datensatz und kennzeichnet ihn im Ergebnis seiner Prüfung der Förderfähigkeit folgendermaßen:

Grün: Annahme und Erklärung der Förderfähigkeit des Vorhabens.

Gelb: Zweifel an der Förderfähigkeit des Vorhabens. Keine Zurückweisung, sondern Möglichkeit für die Länder, die Kurzbeschreibung zu präzisieren.

Rot: Zurückweisung des Vorhabens an das Land zur Ausräumung der Unklarheiten und gegebenenfalls Rückforderung der für das Vorhaben verwendeten Bundesmittel.

Der Bund entscheidet somit erst nach der Verwendung der Finanzhilfen und anhand der Kurzbeschreibung der Maßnahme über den zweckentsprechenden Mitteleinsatz. Dies macht nach Auffassung des LRH eine frühzeitige Bewertung der Kurzbeschreibung und des tatsächlichen Mitteleinsatzes sowie entsprechende Reaktionsmechanismen seitens des Landes erforderlich. Ziel sollte sein, das Risiko von Mittelfehlverwendungen durch die Vorhabensträger und damit mögliche Mittelrückforderungen durch den Bund zu vermeiden.

Das MdF und die ILB informierten die Landkreise und kreisfreien Städte durch Veranstaltungen und mit Rundschreiben über die Anforderungen an die Kurzbeschreibung der Maßnahmen. Darüber hinaus prüften die Landkreise in den überwiegenden Fällen die Plausibilität der Angaben der kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere die Kurzbeschreibungen der Maßnahmen, vor der Anmeldung im ILB-Portal und veranlassten in zahlreichen Fällen Änderungen und Ergänzungen.

Ungeachtet dessen stellte der LRH bei einer Plausibilitätskontrolle der Datensätze fest, dass gegenwärtig noch ein bedeutender Teil der Kurzbeschreibungen nicht den Anforderungen des Bundes entspricht. Auch bei den örtlichen Erhebungen zeigte sich, dass allein bei sechs von 35 geprüften Maßnahmen aus der Kurzbeschreibung die Erfüllung der Förderkriterien des Zukunftsinvestitionsgesetzes nicht erkennbar war.

Der LRH weist auf die besondere Bedeutung vollständiger und eindeutiger Kurzbeschreibungen hin. Das MdF sollte dafür Sorge tragen, dass die Kurzbeschreibungen nach dem Abschluss der Maßnahmen hinsichtlich der Forderungen des Bundes überprüft und spätestens vor Absendung der Schlusserklärung an den Bund gegebenenfalls präzisiert werden. Hierzu sollte mit den Landkreisen und kreisfreien Städten rechtzeitig eine Abstimmung vorgenommen werden.

6 Einhaltung der vorgegebenen Kriterien

6.1 Zusätzlichkeit

Der LRH prüfte in fünf Landkreisen und drei kreisfreien Städten insgesamt 35 Einzelmaßnahmen. Im Ergebnis stellt er fest, dass nach der Aktenlage alle Projekte das Kriterium der vorhabenbezogenen Zusätzlichkeit nach § 3a Abs. 2 ZulnVG erfüllen. In den geprüften Fällen wurden die abgerufenen Finanzhilfen somit ausschließlich für Vorhaben eingesetzt, deren Gesamtfinanzierung bis zum 27. Januar 2009 noch nicht durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert war. Begonnen wurde mit der Umsetzung von Maßnahmen ebenfalls erst nach dem o. g. Stichtag.

6.2 Doppelförderung

Die Einhaltung des Verbotes der Doppelförderung gemäß § 4 Abs. 1 ZulnVG prüfte der LRH bei allen Erhebungsstellen. Nach seinen Erkenntnissen findet eine Förderung nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung des Bundes bei keiner der 35 untersuchten Maßnahmen statt. Der LRH wird die Erfüllung dieses Kriteriums in einer späteren Prüfungsphase bei Einzelmaßnahmen vertieft untersuchen.

6.3 Nachhaltigkeit

Entsprechend § 4 Abs. 3 ZulnVG sind Investitionen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes nur zulässig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist. Die längerfristige Nutzung der geförderten Investitionsvorhaben ist somit Ausdruck für die Nachhaltigkeit des Mitteleinsatzes.

Die vom LRH geprüften Landkreise und kreisfreien Städte führen u. a. Sanierungs- und Neubauvorhaben für öffentliche Gebäude (z. B. für Kindertagesstätten und Schulen) durch, deren Bestand sie im Hinblick auf die demografische Entwicklung als gesichert ansehen. Hierfür bilden insbesondere Kreisentwicklungskonzeptionen, Schulentwicklungspläne und Bedarfspläne für Plätze in Kinderbetreuungseinrichtungen die Grundlagen. Nach Einschätzung der Vorhabensträger wäre somit eine längerfristige Nutzung dieser Investitionen gesichert.

Die Nachhaltigkeit einer Investition wird jedoch nicht nur durch ihre Nutzungsdauer, sondern auch durch die Effektivität und Wirtschaftlichkeit geprägt. Bei Neubau- und Sanierungsmaßnahmen sind die Folgekosten dafür ein wichtiger Indikator. Der LRH stellte fest, dass die Vorhabensträger bei 69 % der geprüften Maßnahmen keine oder

nur eine teilweise Betrachtung der Folgekosten vornehmen. Eine Gegenüberstellung mehrerer Varianten und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen lagen nur in 60 % der Fälle vor. Somit waren eine verlässliche Einschätzung der durch die Investition verursachten Folgekosten und damit die Bewertung ihrer Wirtschaftlichkeit unter Betrachtung des Gesamtnutzungszeitraumes durch den LRH nur schwer möglich.

Der LRH weist darauf hin, dass die „Nachhaltigkeit“ der Investitionen ein wesentliches Förderkriterium nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz darstellt. Der LRH bittet deshalb das MdF darauf hinzuwirken, dass die Vorhabensträger bei ihren Projektplanungen entsprechende Untersuchungen zu den Folgekosten durchführen und wirtschaftlichen Varianten der baulichen Umsetzung und Gestaltung den Vorrang einräumen.

6.4 Bedeutsamkeit

Nach § 1 Abs. 1 ZulnvG sind die Mittel für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zu verwenden. Der Bundesrechnungshof untersuchte das Kriterium der Bedeutsamkeit bei der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes durch die Länder und legte die Ergebnisse in seinem Zweiten Statusbericht vom 25. Februar 2010 an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages dar. Der Bundesrechnungshof kommt darin zu dem Ergebnis, dass etwa ein Drittel des gesamten Finanzvolumens für Kleinmaßnahmen mit einem Umfang von weniger als 50.000 Euro verwendet wird. Nach seiner Auffassung seien diese Maßnahmen kleinteilig, verwaltungsintensiv und würden den Zielen des Gesetzes - antizyklischer und zeitnaher Mittelabfluss - sowie dem Investitionscharakter der aus diesen Mitteln zu finanzierenden Maßnahmen nicht entsprechen.

Der LRH untersuchte den Einsatz der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz im Land Brandenburg in Abhängigkeit vom Investitionsvolumen der Einzelmaßnahmen. Darüber hinaus nahm er eine Analyse der Struktur der so genannten Kleinmaßnahmen (Investitionsumfang kleiner als 50.000 Euro) vor und verglich die Ergebnisse seiner Untersuchungen mit denen des Bundesrechnungshofes. Danach stellt sich die Struktur der Vorhaben wie folgt dar:

Investitionsvolumen	Anteil an Maßnahmen in Brandenburg	Finanzvolumen Brandenburg, Mio. €	Anteil am Finanzvolumen Brandenburg	Anteil an Maßnahmen Bund gesamt ¹⁴
bis 10.000 €	10,0 %	1,1	0,3 %	9,6 %
10.000 € bis 50.000 €	40,1 %	18,7	4,4 %	23,8 %
50.000 € bis 500.000 €	40,1 %	123,7	28,8 %	66,6 %
über 500.000 €	9,8 %	285,5	66,5 %	
	100,0 %	429,0	100,0 %	100,0 %

Tab. 3: Kostenstruktur der Vorhaben innerhalb des Gesamtinvestitionsrahmens

Nach den Erhebungen des LRH beträgt die Anzahl der Kleinmaßnahmen an den im Land Brandenburg mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsgesetzes finanzierten Maßnahmen bisher etwa 50 %. In der Summe machen diese Investitionen jedoch nur etwa 5 % des gesamten Finanzvolumens aus. In Abhängigkeit von den jeweiligen Kosten der Kleinmaßnahmen ergibt sich dabei die folgende Verteilung:

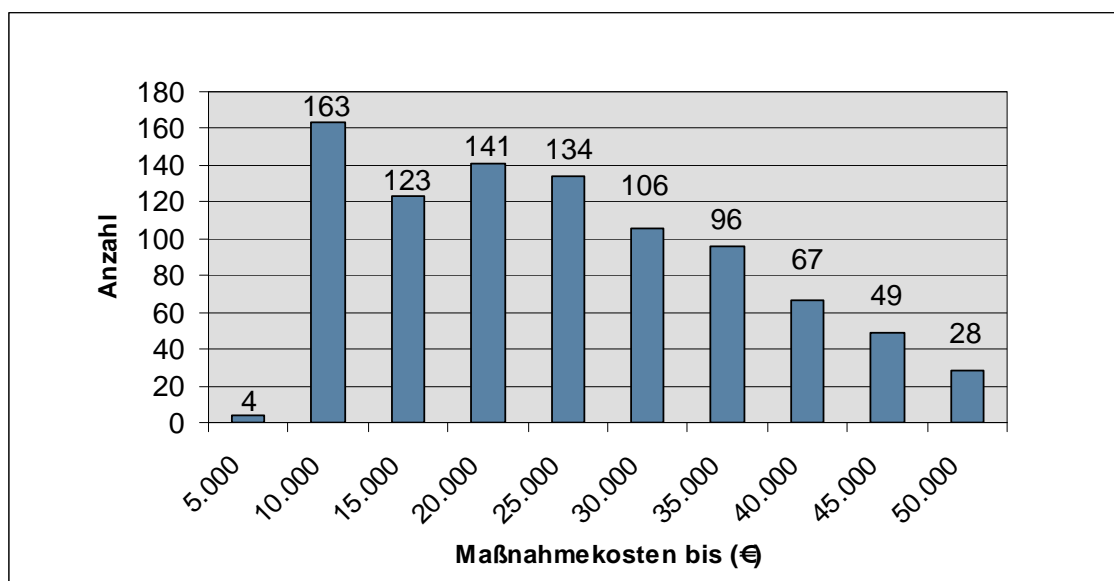


Abb. 5: Kostenverteilung der Kleinmaßnahmen

Die Geringfügigkeitsgrenze von 5.000 Euro ist fast ausschließlich überschritten.

Nach den Untersuchungen des LRH bilden folgende Förderbereiche und Vorhabens-träger den Schwerpunkt der Investitionen für Kleinmaßnahmen. Aufgrund der gerin-

¹⁴ Angaben entsprechend den Prüfungsergebnissen im Bericht des Bundesrechnungshofes nach § 88 Abs. 2 BHO, a. a. O., bezogen auf den Gesamtumfang des Zukunftsinvestitionsgesetzes.

gen Spannweite der jeweiligen Gesamtkosten der Vorhaben treffen die Aussagen für die Anzahl der Maßnahmen ebenso zu wie für das realisierte Investitionsvolumen:

Förderbereich	Anteil an den Kleinmaßnahmen im Land Brandenburg	davon Träger der Maßnahmen (> 90 % des Volumens)
Schulinfrastruktur	60 %	Landkreise, Kommunen
Sonstige Infrastruktur	17 %	Gemeinden
Frühkindliche Infrastruktur	12 %	Gemeinden
Ländliche Infrastruktur	7 %	Gemeinden
Hochschulen, Kommunale Weiterbildung, Städtebau, Kommunale Straßen	4 %	Land, Landkreise, Kommunen

Tab. 4: Verteilung der Kleinmaßnahmen auf die Förderbereiche

Das Finanzvolumen der Kleinmaßnahmen ist auf die folgenden Förderbereiche und Investitionsarten verteilt:

Förderbereich 2: Schulinfrastruktur (60 %)

- 72 % Ausstattungen
(z. B. für Außenbereiche und Mobiliar, Informationstechnik, Bibliotheken und Medien, Schulverweigererprojekte und Sportgeräte),
- 9 % Bau und energetische Teilsanierung
(Heizung, Fenster, Türen, Dach und Fassade).

Förderbereich 11: sonstige Infrastruktur (17 %)

- Baumaßnahmen und Ausrüstungen für Feuerwehren und den Katastrophenschutz (20 %),
- Sportanlagen und Sportlerheime (je 20 %),
- Rat-, Gemeinde- und Bürgerhäuser sowie Spielplätze (15 %),
- Netzwerk „Gesunde Kinder“ (9 %),
- Jugendclubs, touristische Infrastruktur, gemeindeeigene Wohnobjekte sowie Trauerhallen (je 4 %).

Förderbereich 1: Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur (12 %)

- Hierbei wurden Investitionen für Kindertagesstätten und Horteinrichtungen erfasst, die vielerorts kombiniert sind.
- Baumaßnahmen zur energetischen Sanierung: 50 %,
- Sanitär- und Elektroarbeiten: 20 %,
- Spielplätze, Kücheneinrichtungen und Spielgeräte zu je etwa 5 %.

Förderbereich 8: ländliche Infrastruktur (7 %)

- Das Spektrum der Projekte ist sehr vielseitig und nicht klassifizierbar. Es betrifft alle Bereiche des dörflichen Gemeinschaftslebens, wie z. B. Dorfgemeinschaftshäuser, Dorfteiche, Gehwege, Wegebeleuchtung, Festplätze und Festhallen.

Nach Auffassung des LRH ist bei der Bewertung der Kleininvestitionen zu berücksichtigen, dass diese fast ausschließlich im ländlichen Raum, d. h. außerhalb der kreisfreien Städte, getätigt werden. Die Bedeutsamkeit dieser Vorhaben sollte deshalb auch an der finanziellen Leistungsfähigkeit der ländlichen Kommunen gemessen werden. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabs sowie der in den Einzelfällen vorliegenden Beschlüsse im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist aus Sicht des LRH in den überwiegenden Fällen das Kriterium der Bedeutsamkeit auch für die Kleinmaßnahmen erfüllt. Vorbehaltlich der Ergebnisse einer noch folgenden Prüfung gemeindlicher Maßnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt durch die Kleinmaßnahmen keine den Mittelabfluss und die Förderung der regionalen Wirtschaft einschränkenden Faktoren für den LRH erkennbar.

7 Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen

Das MdF hat mit Schreiben vom 20. Mai 2010 seine Stellungnahme zum Bericht des LRH übermittelt.

Zur Bedeutung der Kurzbeschreibungen teilt das MdF die Auffassung der LRH. Es ist nach Durchsicht der Kurzbeschreibungen für die inzwischen gemeldeten rund 2.200 Maßnahmen ebenfalls zu der Auffassung gelangt, dass die Angaben in einem nicht unerheblichen Teil der Fälle nicht den Anforderungen des Bundes für die Verwendungsnachweise entsprechen. Seit Anfang Mai 2010 würden daher vom MdF mit zusätzlichem Personal (ein Sachbearbeiter) die an den Bund zu meldenden Datensätze

und insbesondere die Kurzbeschreibungen einer intensiven Vorprüfung unterzogen. Erforderliche Änderungen würden mit den betroffenen Maßnahmeträgern (Landkreisen und Kommunen) bzw. Zuwendungsgebern (Ressorts) abgestimmt, da die inhaltliche Verantwortung für die Maßnahmen trotz der Vorprüfung nicht auf das MdF übergehe. Die Funktionalität der bei der ILB geführten Datenbank werde gegenwärtig so erweitert, dass die abgestimmten Änderungen vom MdF eingegeben und die korrigierten Verwendungsnachweise in die Datenbank des Bundes übertragen werden können. Mit diesem Vorgehen solle die Anerkennung der Verwendungsnachweise durch den Bund sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Fördervoraussetzung der "Nachhaltigkeit" sollte aus Sicht des MdF berücksichtigt werden, dass es hierzu über den Gesetzestext hinaus keine Präzisierungen von Seiten des Bundes gebe, welche Kriterien dafür im Einzelfall erfüllt sein müssten. Das MdF vertrete die Auffassung, dass bei der Heterogenität der Maßnahmen eine allgemeingültige und trotzdem konkrete Definition dessen, was im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes unter Nachhaltigkeit zu verstehen sei, kaum möglich ist. Im Sinne einer möglichst unbürokratischen und zügigen Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes habe das MdF deshalb darauf verzichtet, hierfür konkretisierende Vorgaben zu erlassen. Gleichwohl sei vor allem in den Arbeitsbesprechungen mit den Ansprechpartnern der Landkreise, kreisfreien Städte und Ressorts wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 VV-ZulnvG den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen müssen. Abschließend schätzt das MdF ein, dass angesichts der inzwischen weit fortgeschrittenen Maßnahmeplanungen und -umsetzungen ein erneuter Appell des MdF an die verantwortlichen Vorhabensträger zur Untersuchung der Folgekosten und wirtschaftlichen Abwägung von Varianten nur begrenzt erfolgreich sein dürfte.

8 Fazit und Ausblick

Der LRH hat sich in seinem ersten Statusbericht in erster Linie mit dem vom Land Brandenburg gewählten Verfahren für die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes, der Mittelverteilung auf die einzelnen Förderbereiche, dem tatsächlichen Mitteleinsatz sowie der Einhaltung der vorgegebenen Förderkriterien befasst. Grundlage seiner Bewertungen waren die Ergebnisse der örtlichen Erhebungen bei fünf Landkreisen und drei kreisfreien Städten sowie die Auswertung der Projektdatensätze im Internet-Portal der ILB.

Danach kann das Land Brandenburg die Vorgaben des Zukunftsinvestitionsgesetzes für die Mittelverteilung auf die Förderschwerpunkte Bildungsinfrastruktur und sonstige Infrastruktur erfüllen. Auch die eindeutige Schwerpunktsetzung auf die energetische Sanierung öffentlicher Einrichtungen ist erkennbar.

Das Ziel des Mittelabrufs von 50 % der zur Verausgabung vorgesehenen Finanzhilfen bis zum 31. Dezember 2009 verfehlte Brandenburg mit einer Mittelabflussquote von 25,8 % klar. Ursache hierfür ist in erster Linie der notwendige zeitliche Vorlauf für die Vorbereitung und Planung der zusätzlichen Investitionen mit großem Bau- und Kostenumfang.

Risiken bei der weiteren Programmumsetzung sieht der LRH insbesondere beim Nachweis der Einhaltung des Kriteriums der Nachhaltigkeit nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz. Hierbei sind nach Auffassung des LRH insbesondere die Vorhabensträger in der Pflicht, die Nachhaltigkeit der geplanten Investitionen durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekostenbetrachtungen hinreichend zu begründen.

Darüber hinaus sollte das Land die Vorhabensträger zur Erstellung vollständiger und eindeutiger Kurzbeschreibungen anhalten, um das Risiko einer Fehlverwendung der Finanzhilfen und möglicher Mittelrückforderungen durch den Bund zu begrenzen. Der LRH begrüßt die hierbei vom MdF eingeleiteten Maßnahmen, mit denen es die Kurzbeschreibungen einer Vorprüfung unterzieht, um die Anerkennung der Verwendungsnachweise durch den Bund sicherzustellen.

Der LRH wird die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes im Land Brandenburg weiter begleiten und über die weitere Durchführung der Maßnahmen sowie die Entwicklung des Mitteleinsatzes berichten.

Dr. Reinhardt

Dr. Apelt



beglaubigt
J. Reinhardt
Unterschrift

Investitionsvolumen, öffentlicher Anteil und Aufteilung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz auf die Förderbereiche für alle Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg per 31. Dezember 2009

Landkreis Barnim

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	22	7.427.266	4.498.535
	Schulinfrastruktur	48	9.180.411	7.666.144
	Hochschulen	6	879.000	879.000
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	1	500.000	500.000
	Krankenhäuser	2	200.564	200.000
	Städtebau	1	100.000	57.033
	ländliche Infrastruktur	5	161.000	91.865
	Lärmschutzmaßnahmen	0	0	0
	Informationstechnologie	2	131.474	131.474
	sonstige Infrastruktur	21	5.236.558	4.624.174
	Gesamt:		108	23.816.273

Landkreis Elbe-Elster

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	26	1.347.984	1.086.293
	Schulinfrastruktur	53	9.671.008	5.538.705
	Hochschulen	0	0	0
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	0	0	0
	Krankenhäuser	0	0	0
	Städtebau	1	50.000	42.916
	ländliche Infrastruktur	1	22.000	22.000
	Lärmschutzmaßnahmen	2	220.000	218.150
	Informationstechnologie	2	131.474	131.474
	sonstige Infrastruktur	35	3.044.658	2.521.695
	Gesamt:		120	14.487.123

Landkreis Havelland

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	8	784.486	669.419
	Schulinfrastruktur	66	11.284.746	10.185.722
	Hochschulen	0	0	0
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	0	0	0
	Krankenhäuser	0	0	0
	Städtebau	2	2.613.090	613.090
	ländliche Infrastruktur	3	118.902	118.902
	Lärmschutzmaßnahmen	4	708.000	708.000
	Informationstechnologie	4	277.211	277.211
	sonstige Infrastruktur	20	2.639.219	1.659.559
	Gesamt:		107	18.425.655

Landkreis Dahme-Spree

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	28	5.693.609	3.162.678
	Schulinfrastruktur	55	13.617.709	8.839.041
	Hochschulen	13	2.313.365	2.313.365
	Weiterbildung	1	30.000	30.000
	Forschung	0	0	0
	Krankenhäuser	1	2.134.751	1.680.000
	Städtebau	1	66.312	66.312
	ländliche Infrastruktur	6	294.892	223.776
	Lärmschutzmaßnahmen	12	2.327.708	1.762.951
	Informationstechnologie	4	262.948	262.948
	sonstige Infrastruktur	31	5.754.067	3.170.360
	Gesamt:	152	32.495.361	21.511.431

Landkreis Oder-Spree

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	27	4.288.798	3.387.981
	Schulinfrastruktur	82	11.943.260	10.870.012
	Hochschulen	0	0	0
	Weiterbildung	2	345.503	236.680
	Forschung	0	0	0
	Krankenhäuser	0	0	0
	Städtebau	6	1.029.500	981.053
	ländliche Infrastruktur	19	901.022	754.616
	Lärmschutzmaßnahmen	2	336.404	336.404
	Informationstechnologie	2	131.474	131.474
	sonstige Infrastruktur	28	6.298.946	5.704.720
	Gesamt:	168	25.274.907	22.402.940

Landkreis Märkisch-Oderland

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	20	8.576.800	2.060.200
	Schulinfrastruktur	84	13.741.326	12.144.618
	Hochschulen	0	0	0
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	0	0	0
	Krankenhäuser	0	0	0
	Städtebau	0	0	0
	ländliche Infrastruktur	1	26.727	26.727
	Lärmschutzmaßnahmen	0	0	0
	Informationstechnologie	1	65.737	65.737
	sonstige Infrastruktur	46	6.900.366	5.854.754
	Gesamt:	152	29.310.956	20.152.036

Landkreis Oberhavel

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	14	943.029	943.029
	Schulinfrastruktur	53	17.348.004	6.903.325
	Hochschulen	0	0	0
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	0	0	0
	Krankenhäuser	0	0	0
	Städtebau	0	0	0
	ländliche Infrastruktur	0	0	0
	Lärmschutzmaßnahmen	1	470.000	470.000
	Informationstechnologie	1	65.737	65.737
	sonstige Infrastruktur	21	4.068.312	4.008.385
	Gesamt:	90	22.895.082	12.390.476

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	13	3.987.538	2.822.003
	Schulinfrastruktur	49	8.553.019	6.851.306
	Hochschulen	0	0	0
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	0	0	0
	Krankenhäuser	1	12.121.151	8.800.000
	Städtebau	0	0	0
	ländliche Infrastruktur	2	109.420	109.420
	Lärmschutzmaßnahmen	3	229.012	229.012
	Informationstechnologie	1	65.737	65.737
	sonstige Infrastruktur	24	2.223.680	2.053.269
	Gesamt:	93	27.289.557	20.930.747

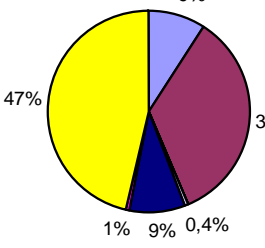
Landkreis Oberspreewald-Lausitz

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	23	3.713.779	2.861.557
	Schulinfrastruktur	34	4.712.684	4.534.385
	Hochschulen	6	3.837.700	3.837.700
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	0	0	0
	Krankenhäuser	1	6.208.371	4.560.000
	Städtebau	4	665.184	584.302
	ländliche Infrastruktur	19	550.987	462.235
	Lärmschutzmaßnahmen	2	215.596	195.747
	Informationstechnologie	3	241.474	241.474
	sonstige Infrastruktur	11	1.627.026	1.497.269
	Gesamt:	103	21.772.800	18.774.667

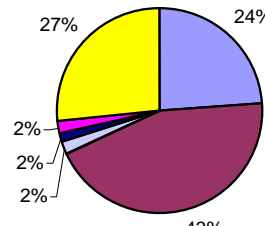
Landkreis Potsdam-Mittelmark

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	
	frühkindliche Infrastruktur	13	4.258.418	2.952.387	
	Schulinfrastruktur	67	21.427.192	11.245.968	
	Hochschulen	0	0	0	
	Weiterbildung	0	0	0	
	Forschung	0	0	0	
	Krankenhäuser	0	0	0	
	Städtebau	1	20.000	20.000	
	ländliche Infrastruktur	2	122.700	53.340	
	Lärmschutzmaßnahmen	1	740.000	192.610	
	Informationstechnologie	2	141.737	141.737	
	sonstige Infrastruktur	18	2.569.051	2.239.192	
	Gesamt:		104	29.279.098	16.845.234

Landkreis Prignitz

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	
	frühkindliche Infrastruktur	17	1.191.112	1.073.933	
	Schulinfrastruktur	43	4.122.679	4.011.146	
	Hochschulen	0	0	0	
	Weiterbildung	0	0	0	
	Forschung	0	0	0	
	Krankenhäuser	0	0	0	
	Städtebau	0	0	0	
	ländliche Infrastruktur	2	79.524	43.261	
	Lärmschutzmaßnahmen	3	1.091.000	1.053.645	
	Informationstechnologie	1	65.737	65.737	
	sonstige Infrastruktur	23	5.417.705	5.392.201	
	Gesamt:		89	11.967.757	11.639.923

Landkreis Spree-Neiße

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)	
	frühkindliche Infrastruktur	15	2.522.328	2.456.240	
	Schulinfrastruktur	38	4.666.984	4.571.161	
	Hochschulen	0	0	0	
	Weiterbildung	0	0	0	
	Forschung	0	0	0	
	Krankenhäuser	0	0	0	
	Städtebau	0	0	0	
	ländliche Infrastruktur	3	185.300	177.864	
	Lärmschutzmaßnahmen	2	158.057	158.057	
	Informationstechnologie	3	197.211	197.211	
	sonstige Infrastruktur	21	2.979.883	2.746.395	
	Gesamt:		82	10.709.763	10.306.929

Landkreis Teltow-Fläming

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
		frühkindliche Infrastruktur	12	2.001.764
Schulinfrastruktur		42	5.291.389	4.445.384
Hochschulen		0	0	0
Weiterbildung		0	0	0
Forschung		1	420.070	420.070
Krankenhäuser		0	0	0
Städtebau		2	185.911	135.911
ländliche Infrastruktur		10	847.516	600.397
Lärmschutzmaßnahmen		0	0	0
Informationstechnologie		1	65.737	65.737
sonstige Infrastruktur		14	3.369.885	3.256.050
Gesamt:			82	12.182.272

Landkreis Uckermark

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
		frühkindliche Infrastruktur	21	2.750.996
Schulinfrastruktur		68	7.074.988	5.968.551
Hochschulen		0	0	0
Weiterbildung		0	0	0
Forschung		0	0	0
Krankenhäuser		1	120.300	120.000
Städtebau		0	0	0
ländliche Infrastruktur		13	282.826	258.530
Lärmschutzmaßnahmen		2	361.000	190.996
Informationstechnologie		3	447.174	447.174
sonstige Infrastruktur		28	5.012.977	3.631.334
Gesamt:			136	16.050.260

Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
		frühkindliche Infrastruktur	6	2.435.527
Schulinfrastruktur		16	927.160	798.281
Hochschulen		18	1.772.010	1.772.010
Weiterbildung		0	0	0
Forschung		0	0	0
Krankenhäuser		1	400.000	400.000
Städtebau		0	0	0
ländliche Infrastruktur		0	0	0
Lärmschutzmaßnahmen		2	937.051	937.051
Informationstechnologie		0	0	0
sonstige Infrastruktur		4	5.029.123	5.029.123
Gesamt:			47	11.500.871

Kreisfreie Stadt Cottbus

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	1	1.250.000	1.250.000
	Schulinfrastruktur	37	15.653.762	15.558.824
	Hochschulen	25	7.091.646	7.091.646
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	1	250.000	250.000
	Krankenhäuser	0	0	0
	Städtebau	0	0	0
	ländliche Infrastruktur	0	0	0
	Lärmschutzmaßnahmen	0	0	0
	Informationstechnologie	0	0	0
	sonstige Infrastruktur	3	2.290.000	2.290.000
	Gesamt:		67	26.535.408

Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	0	0	0
	Schulinfrastruktur	21	1.835.063	1.798.928
	Hochschulen	8	4.297.596	4.297.596
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	1	550.000	550.000
	Krankenhäuser	0	0	0
	Städtebau	0	0	0
	ländliche Infrastruktur	0	0	0
	Lärmschutzmaßnahmen	0	0	0
	Informationstechnologie	0	0	0
	sonstige Infrastruktur	4	6.354.926	6.354.926
	Gesamt:		34	13.037.585

Kreisfreie Stadt Potsdam

öffentlicher Anteil	Förderbereich	Anzahl Maßnahmen	Investitionsvolumen (in €)	öffentlicher Anteil (in €)
	frühkindliche Infrastruktur	0	0	0
	Schulinfrastruktur	49	15.088.564	12.747.091
	Hochschulen	47	31.343.967	31.343.967
	Weiterbildung	0	0	0
	Forschung	20	8.513.016	8.513.016
	Krankenhäuser	1	14.140.000	9.960.000
	Städtebau	0	0	0
	ländliche Infrastruktur	0	0	0
	Lärmschutzmaßnahmen	3	3.059.300	1.813.730
	Informationstechnologie	0	0	0
	sonstige Infrastruktur	3	9.850.000	9.850.000
	Gesamt:		123	81.994.847

Anmerkung: Abweichungen von 100 % ergeben sich durch Rundungsdifferenzen.